signiert von:
Gemeinde Gomaringen
am: 11.02.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gomaringen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 26.01.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Gomaringen am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Gomaringen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 22 SGB VIII, §22 a SGB VIII in Verbindung mit dem § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Gomaringen, haben den Zweck, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern im Altern von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in Gomaringen haben, wahrzunehmen. Die Aufnahme von auswärtigen Kindern, ist nur in Einzelfallentscheidungen durch den Träger möglich, gleiches gilt bei einem Wegzug.

§ 2
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 4 – 7 dieser Satzung erhoben.

(2) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3 Die Personensorgeberechtigten haben selbst Sorge dafür zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes in der Familie, der Gemeindeverwaltung im zuständigen Fachbereich zu melden – siehe § 3 Absatz (5).

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht. Sie werden zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Wird die Aufnahme, welche bereits durch den Betreuungsvertrag und Zustellung des Bescheids zum ursprünglichen vereinbarten Zeitpunkt, von Seiten der Personen nicht eingehalten, werden die Elternbeiträge wie mit dem Bescheid bereits festgesetzt, fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeindekasse Gomaringen zu entrichten.

(3) Bei Familien, deren Netto-Einkommen das 2-fach der jeweils geltenden Sozialhilferegelsätze (ohne Mietaufwendungen) nicht übersteigt, wird der Elternbeitrag auf Antrag um 20 % ermäßigt. Hierbei bleibt das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz außer Betracht. Der sich dabei ergebende monatliche Beitragssatz wird auf volle Euro abgerundet.

Die Ermäßigung wird gewährt ab dem auf das Vorliegen der Voraussetzungen folgenden Monat und solange, wie die Voraussetzungen vorliegen. Bei Neuaufnahme wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Ermäßigung bereits ab diesem Zeitpunkt gewährt. Eine Ermäßigung erfolgt nur solange kein Anspruch auf anderweitige Erstattung besteht.

(4) Die Elternbeiträge stellen eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Kindertageseinrichtungen dar und sind nach wie vor in voller Höhe zu entrichten bei:

1. Behördlicher Schließung von bis zu 4 Wochen (z. B. während Pandemie). Berücksichtigung finden die Beschlüsse von Bund und Land, sowie des Gemeinderats.
2. Ferien, vorübergehender Schließung (z.B. pädagogische Tage, Teamfortbildungen, Streiks, Betriebsausflug oder bei hohem Krankenstand der pädagogischen Fachkräfte).
3. Vorübergehendem Fehlen eines Kindes.
4. Fristgerechter Abmeldung eines Kindes vier Wochen zum Monatsende, in welchem das Kind aus einer Kindertageseinrichtung ausscheidet. Wird jedoch ein Kind nach dem 15. eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist für diesen Monat nur die Hälfte des Elternbeitrags zu entrichten. Bei angehenden Schulkindern endet das Betreuungsverhältnis entweder zu Beginn der Sommerferien der Kindertages-einrichtung oder spätestens mit Ende der Ferienbetreuung. Der Elternbeitrag ist bis 31.07. des jeweiligen Jahres fällig, der August ist gebührenfrei.
5. Die Ferienbetreuung ist nach § 6 zu entrichten
6. Einzelfallentscheidungen des Trägers sind zudem möglich.

(5) Bei Geburt eines weiteren Kindes in der Familie wird mit fristgerechter Mitteilung durch die Personensorgeberechtigten an die Gemeinde, der Elternbeitrag zum Folgemonat geändert. Erfolgt die Mitteilung verspätet, kann eine Erstattung über die Differenz der beiden Beitragsstufen nur im laufenden Kindergartenjahr erfolgen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(6) Gebührenmaßstab ist:

- Der Umfang der Betreuungszeit
- Das Alter des Kindes
- Die Anzahl der Kinder in der Familie im Haushalt der Gebührenschuldner. Kinder die nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben, werden nicht berücksichtigt.

(7) In dem Monat in dem ein Krippenkind das 3. Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag wie folgt erhoben: Kinder die im Zeitraum vom 1. – 15. Tag des Monats geboren sind, beträgt der Elternbeitrag je nach Betreuungsform bis 15. des Monats anteilig nach § 4 (2), ab dem 16. des Monats anteilig nach § 4 (1). Kinder die im Zeitraum ab dem 16. Tag bis Monatsende geboren sind, wird für den ganzen Monat die Gebühr gemäß § 4 (2) fällig.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge für Kinder von 1 bis 2 Jahren werden ab **01.04.2026** nach den Beitragsstufen 1-4 erhoben. Es werden nur Kinder bei der Eingruppierung berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen.

Regelbetreuung (25 Std./Woche) Kinder von 1-2 Jahren

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	448 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	338 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	235 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	105 €

Verlängerte Öffnungszeiten (durchgehend 6 Std./tägl.) Kinder von 1-2 Jahren

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	577 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	434 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	300 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	131 €

Ganztagesbetreuung (bis zu 9 Std./tägl.) Kinder von 1-2 Jahren

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	523 €	552 €	583 €	613 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	412 €	441 €	473 €	503 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	309 €	338 €	369 €	399 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	177 €	206 €	237 €	267 €

Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Std./tägl.) Kinder von 1-2 Jahren

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	532 €	564 €	598 €	631 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	419 €	452 €	488 €	520 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	317 €	349 €	384 €	417 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	183 €	216 €	252 €	284 €

(2) Die Elternbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt werden **ab 01.04.2026** nach den Beitragsstufen 1-4 erhoben. Es werden nur Kinder bei der Eingruppierung berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen.

Regelbetreuung (30 Std./Woche) Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	194 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	154 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	112 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	51 €

Verlängerte Öffnungszeiten (durchgehend 6 Std./tägl.) Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		Monatlich für 11 Monate im Jahr
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	237 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	187 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	135 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	58 €

Ganztagesbetreuung (bis zu 9 Std./tägl.) Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	259 €	284 €	313 €	339 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	220 €	244 €	272 €	298 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	173 €	199 €	228 €	253 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	113 €	139 €	168 €	193 €

Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Std./tägl.) Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Stufen		2 GT	3 GT	4 GT	5 GT
1	Für das Kind aus einem Haushalt mit **einem** Kind	267 €	295 €	326 €	355 €
2	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **zwei** Kindern unter 12 Jahren	226 €	254 €	285 €	314 €
3	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **drei** Kindern unter 12 Jahren	182 €	209 €	240 €	269 €
4	Für ein Kind aus einem Haushalt mit **vier** und mehr Kindern unter 12 Jahren	122 €	149 €	180 €	209 €

§ 5
Verbindliche Antragsstellung

Hinweis auf die Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gomaringen (Nutzungssatzung kommunaler Kindertageseinrichtungen) (Antragstellung § 2 Absatz (3)

Bei Antragstellung werden 100 € hinterlegt. Nach erfolgreicher Eingewöhnung und Aufnahme, erfolgt die Erstattung mit dem 2. Elternbeitrag	100 €

§ 6
Sommerferienbetreuung

Für die **Sommerferienbetreuung** wird ein Elternbeitrag von 95 € pro Woche erhoben. Eine Betreuung an einzelnen Tagen ist nicht möglich. Die Verpflegung wird berechnet gemäß § 7.

Sommerferienbetreuung (8:00 – 16:00 Uhr tägl.) Kinder von 1Jahr bis Schuleintritt

	Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr **(Einzeltage nicht möglich!)**	95 €/Woche

§ 7
Verpflegungskosten

Empfehlung zur Verzehrpauschale

(1) Die Bestellung für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen erfolgt über den Dienstanbieter Leo-Mensa (Installation und Registrierung der App ist erforderlich). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich in Anspruch genommenem Essen. Derzeit 4,37 € zzgl. Servicekosten von 0,52 € (App), somit insgesamt **4,89 € pro Essen.** Die Abwicklung erfolgt direkt zwischen App- Anbieter und den Eltern.

(2) Das Mittagessen wird ab dem 01. September eines Betreuungsjahres, bis zu Beginn der Sommerferien fällig. Die Abrechnung für die Betreuung während der Sommerferien (Ferienbetreuung), erfolgt ebenfalls nach § 7 (1).

(3) Eine Abmeldung vom Essen ist von den Eltern direkt über das Bestellsystem vorzunehmen. Die Frist hierfür ist einen Tag vor Anlieferung bis 16 Uhr, sonst kann keine Erstattung erfolgen.

(4)

LEO Mensa App	**2 Essen pro Woche**	**3 Essen pro Woche**	**4 Essen pro Woche**	**5 Essen pro Woche**
Empfehlung zum Aufladen von Guthaben für einen Monat	60 €	85 €	110 €	130 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gomaringen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen vom 27.05.2025) sowie alle etwaigen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gomaringen, 26.01.2026

Gez.

Steffen Heß
Bürgermeister